Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters

1. Prüfung der Identität und der Lenkerberechtigung

Der Mieter verpflichtet sich dem Vermieter seine und die Identität eines allfälligen weiteren Lenkers durch Vorlage amtlicher Lichtbildausweise und die jeweilige Lenkerberechtigung durch Vorlage von gültigen Führerscheinen nachzuweisen. Der Vermieter ist berechtigt Kopien dieser Urkunden anzufertigen und diese für sich zu behalten. Für den Fall, dass der Mieter diese Urkunden nicht spätestens Beginn des Mietverhältnisses vorlegt, ist der Vermieter zum sofortigen Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Der Anspruch des Vermieters auf Schadenersatz bleibt von diesem Rücktrittsrecht unberührt.

Sollte dem Mieter und/oder dem berechtigten Lenker während der Mietdauer der Führerschein entzogen werden, so fällt dieses Ereignis nicht in die Sphäre des Vermieters und berechtigt dieser Umstand nicht zur vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages.

2. Nutzung des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug nur auf rechtmäßige Weise und nur für gesetzlich zulässige Zwecke zu nutzen, den richtigen Kraftstoff It der im Fahrzeug aufliegenden Bedienungsanleitung und dem Hinweis am Tankstutzen zu verwenden, das Fahrzeug in den Nachtstunden nur in einer versperrten Garage zu parken, beim Parken sicherzustellen, dass die Türen und alle Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind, das Fahrzeug beim Parken und Halten gegen Abrollen zu sichern und die Fahrt sofort abzubrechen, sobald ein Defekt am Fahrzeug feststellbar ist. Dem Mieter ist das Mitführen von Tieren verboten.

Es ist verboten das Fahrzeug für jeglicher Form von Motorsport zu verwenden, Launch-Control-Starts durchzuführen oder die Traktionskontrolle, ESP, ASR, ABS udgl zu deaktivieren, ferner ist das sog "driften" oder die Vornahme von "Burnouts" verboten. Ferner ist das Fahren auf unbefestigtem Gelände (insb sog "Offroadfahrten") oder das Ziehen von Anhängern oder der Transport von gefährlichen Sachen oder Stoffen, sowie die Absolvierung von Fahrsicherheitstraninigs mit dem Fahrzeug verboten. Ferner ist die Verwendung des Fahrzeuges zur gewerblichen Personenbeförderung verboten.

3. Unfälle, Diebstahl und Schäden

Für den Fall, dass das Fahrzeug an einem Unfall beteiligt, beschädigt oder gestohlen wird, ist der Mieter verpflichtet unverzüglich die Polizei zu verständigen; dies auch für den Fall eines reinen Sachschadens. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich schriftlich über allfällige Unfälle, Beschädigungen und Diebstähle und alle damit im Zusammenhang stehende Einzelheiten zu informieren. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Mietgegenstand aus Sicherheitsgründen mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet ist.

Der Mieter ist nicht berechtigt ohne Zustimmung des Vermieters Dritten gegenüber ein Schuldanerkenntnis abzugeben oder Ansprüche Dritter ganz oder teilweise zu befriedigen.

Für den Fall, dass das Fahrzeug aus einem Verschulden des Mieters oder berechtigten Lenker untergeht, gestohlen oder beschädigt wird, ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter den hiedurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

4. Geldstrafen, Gebühren, Kraftstoff- und Stromkosten

Der Mieter ist verpflichtet, alle Park- und Mautgebühren und Geldstrafen, welche iZm der Nutzung des Fahrzeuges entstehen, aus eigenem zu bezahlen und den Vermieter diesbezüglich vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

Die Kosten für Betriebsmittel (insb. Kraftstoff bzw Strom, Motoröl, Scheibenreiniger bzw -frost-schutz) werden vom Mieter getragen.

Benzin- bzw Diesel, Hybrid und Elektrofahrzeuge werden vom Vermieter vollgetankt bzw vollgeladen übergeben und sind vom Mieter vollgetankt und -geladen zurückzustellen. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflicht verpflichtet sich der Mieter die Treibstoff- und/oder Stromkosten für das Volltanken bzw -laden zzgl einer Bearbeitungsgebühr von € 40,00 zu bezahlen.

5. Übernahme des Fahrzeuges

Für den Fall, dass das Fahrzeug bei Beginn des Mietverhältnisses vom Mieter nicht übernommen wird, wird das Fahrzeug für gesamte Mietdauer It Vertrag für den Mieter bereitgehalten und der Mieter ist verpflichtet, den gesamten Mietzins It Mietvertrag zu bezahlen.

6. Verspätete Rückgaben

Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer; setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer fort, so kommt es zu keiner Verlängerung des Mietverhältnisses.

Wird das Fahrzeug vom Mieter nicht zur vereinbarten Zeit zurückgestellt und/oder der Fahrzeugschlüssel vom Mieter nicht übergeben, verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung eines Benützungsentgelts in Höhe des vereinbarten (aliquoten) Mietzinses zzgl einer Vertragsstrafe von 50% dieses (aliquoten) Mietzinses je begonnenen Tag der verspäteten Rückstellung. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes vorbehalten.

7. Abschlepp- und Bergekosten

Für den Fall des Zustandekommens einer nicht auf einen technischen Defekt basierender Panne (zB mangels Treibstoff) ist der Mieter verpflichtet alle mit der Abschleppung und Instandsetzung des Fahrzeuges im Zusammenhang stehende Kosten zu bezahlen.

8. Anzeigepflicht bei Anspruchserhebung Dritter

Werden von Dritten gegen den Mieter oder den berechtigten Lenker Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter bzw Lenker verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.